

per E-Mail

IV/Da 43.1
z.Hd. Frau Dr. Schuldt/ Frau Simon

im Hause

**Genehmigungsverfahren nach § 4 i. V. m. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
Antrag der EdgeConneX Dietzenbach GmbH zur Errichtung einer Notstromversorgung mit
Dieselmotoranlagen für ein Rechenzentrum in Dietzenbach**

Ihr Schreiben vom 31. März 2023; Az.: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 38.01/4-2022/1

Die Unterlagen sind für eine Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange ausreichend, sodass nachfolgend bereits eine fachliche Stellungnahme abgegeben wird.

1 Naturschutzrechtliche Tatbestände

Folgende naturschutzrechtliche Tatbestände sind vom Vorhaben betroffen und ihre Genehmigungsfähigkeit wird wie folgt beurteilt:

Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf diese Vorhaben nicht anzuwenden. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

Natura 2000

Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe des Natura 2000-Gebietes 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“. Da erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes durch das Vorhaben nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Die hierzu vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie des Büros OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG vom 29. Dezember 2022 legt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen.

Artenschutz

Von dem Vorhaben sind europäische Vogelarten und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten betroffen. Demnach brütete in der Vorhabenfläche in 2022 je ein Brutpaar des Schwarzkehlchens, der Dorngrasmücke und der Mönchsgrasmücke. Außerdem stellt die Vorhabenfläche grundsätzlich einen Lebensraum für die Zauneidechse dar und dient drei gebäudebewohnenden Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus) als Jagdhabitat. Im UVP-Bericht des Büros OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG vom 24. Februar 2023 ist im Ergebnis zutreffend beschrieben, dass durch das gegenständliche Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die vorgenannten Arten nicht eintreten, sodass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich wird. Die weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im separat durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren für den Neubau des Rechenzentrums in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Unmittelbar östlich angrenzend an die Vorhabenfläche liegen zwei gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Trockenrasen). Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope durch das Vorhaben kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Stickstoff- und Säuredepositionen deutlich unter den jeweiligen Abschneidekriterien liegen. Eine biotopschutzrechtliche Ausnahme i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind somit keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

2 Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben keine Bedenken.

3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts des Büros OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG vom 24. Februar 2023 erfolgen. Aus hiesiger Sicht sind in dem Bericht die Auswirkungen des Vorhabens auf die von mir zu prüfenden Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft im Ergebnis nachvollziehbar dargestellt und bewertet. Demnach sind für die o. g. Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Auftrag

gez. Grammel

